VERORDNUNG (EWG) Nr. 1728/71 DER KOMMISSION

vom 5. August 1971

über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 des Rates vom 25. November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Angesichts der sich aus der Lagerung bestimmter Zuckermengen, die sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden, ergebenden Probleme, ist es angebracht, eine Dauerausschreibung für den Verkauf des genannten Zuckers in Losen zu eröffnen. Im Hinblick insbesondere auf seine Qualität ist es zweckmäßig, ihn zu exportieren.

Der in der Ausschreibung gegebene Zucker unterliegt zu seinem größeren Teil Lagerverträgen mit bestimmter Laufzeit. Sofern dieser Zucker nicht rechtzeitig verkauft wird, kann sich für die französische Interventionsstelle die Verpflichtung ergeben, bestimmte Zuckermengen schnell zu einem anderen Lagerort umzulagern. Es muß daher dieser Stelle erlaubt sein, die betreffenden Zuckermengen aus der Ausschreibung zurückzuziehen.

Der Verkauf von Zucker im Wege der Ausschreibung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2274/70 (6), sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (7) geregelt worden.

Um einen Absatz unter wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen zu ermöglichen, wird eine Dauerausschreibung mit einer Laufzeit eröffnet, die bis zu einem später zu bestimmenden Datum gilt ; außerdem werden in wöchentlicher Folge Teilausschreibungen vorgesehen, die jeweils keine gemeinschaftlichen Eröffnungsbestimmungen erfordern.

Um einer möglichst großen Zahl von Interessenten den Zugang zu der Ausschreibung zu erleichtern, wird eine sich nach den Bestimmungen richtende Mindestmenge je Angebot vorgeschrieben.

Die Qualität des zum Verkauf gestellten Zuckers bestimmt sich nach den Kategorien, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1061/71 des Rates vom 25. Mai 1971 zur Festsetzung der Preise für Zucker, der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben sowie des in Artikel 24 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Koeffizienten für das Zukkerwirtschaftsjahr 1971/1972 (8) sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 der Kommission vom 18. Juni 1971 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen (9) definiert sind. Der betreffende Zucker befindet sich zum Teil in Säcken. Aus diesem Grund ist der vom Käufer je 100 Kilogramm Zucker zu zahlende Preis für die fragliche Kategorie, gegebenenfalls erhöht um den für die betreffende Verpackung geltenden Betrag, festzusetzen. Bei der Lieferung des zugeschlagenen Zuckers ist nicht auszuschließen, daß die Menge kleiner als die in der Zuschlagserklärung angegebene ist. Es ist folgerecht, daß die französische Interventionsstelle diese Erklärung berichtigt.

Da sich insbesondere auf Grund der Auslagerungskapazität bestimmter Lager bei der Abnahme technische Schwierigkeiten ergeben können die die Einhaltung der für diese Abnahme auferlegten vierwöchigen Frist unmöglich machen, wird die Möglichkeit einer Überschreitung dieser Frist vorgesehen.

Da die für die Bezahlung des Preises des ausgeschriebenen Zuckers vorgeschriebene Frist in besonderen Fällen für den Zuschlagsempfänger zu kurz sein

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.
(8) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 17.
(9) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 34.

kann, erscheint es angezeigt, daß die Bezahlung unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb einer Frist in Übereinstimmung mit dem für die Abnahme vorgesehenen Zeitpunkt erfolgt.

Insbesondere die Notwendigkeit, allen Interessenten gleichen Zugang und gleiche Behandlung zu sichern, erfordert, daß die französische Interventionsstelle unter bestimmten Voraussetzungen für die Kosten des Transports des Zuckers vom betreffenden Lager bis zum Ausfuhrhafen oder Grenzübergangsort einen vorher festgelegten Pauschalbetrag entrichtet. Dieser Betrag richtet sich nach den Kosten für den Transport des Zuckers von dem betreffenden Lager bis zum Kai des Ausfuhrhafens, nicht entladen, welcher mit den niedrigsten Kosten erreicht werden kann, unter Berücksichtigung der für sie günstigsten Kombination der Transportmittel auf der Grundlage der geltenden Tarife.

Die Gründe für die Eröffnung dieser Ausschreibung und die Notwendigkeit einer Beteiligung möglichst vieler Interessenten in der Gemeinschaft führen zu der Feststellung, daß der Transport, dessen entsprechende Kosten durch die im Anhang dieser Verordnung festgesetzten Beträge ausgedrückt sind, im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 erforderlich ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die französische Interventionsstelle führt eine Dauerausschreibung durch zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist.

Die Ausschreibung erstreckt sich auf die Ausfuhrerstattung.

(2) Die Dauerausschreibung ist bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig.

Während der Laufzeit der Dauerausschreibung führt die französische Interventionsstelle Teilausschreibungen durch.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung umfaßt Weißzuckermengen mit den im Anhang zu dieser Verordnung angegebenen Qualitäten, wie in der Verordnung (EWG) Nr. 1061/71 und in der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 definiert, die die im Anhang bezeichneten Lose bilden.

Die französische Interventionsstelle kann jedoch die Zuckermengen aus der Ausschreibung zurückziehen, bei denen sie gehalten ist, den entsprechenden Zucker an einen anderen Lagerort zu verbringen.

Artikel 3

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69, mit Ausnahme des Artikels 11 Absatz 2, sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 4

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung nur zu deren Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Geltungsdauer der Dauerausschreibung geändert oder ersetzt werden. Sie wird geändert oder ersetzt, wenn während dieser Dauer eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

(2) Die französische Interventionsstelle veranlaßt jede Woche einen Aushang mit den zugeschlagenen Mengen. Dieser Aushang erfolgt außerdem in den dafür vorgesehenen Räumen der Kommission in Brüssel.

(3) In dem in Artikel 2 zweiter Absatz genannten Fall veröffentlicht die französische Interventionsstelle die zurückgezogenen Mengen durch Aushang spätestens am ersten Tag der Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung, auf die die Zurückziehung Anwendung findet. Eine Veröffentlichung erfolgt außerdem in den dafür vorgesehenen Räumen der Kommission in Brüssel.

Artikel 5

Die französische Interventionsstelle ergreift die von ihr für zweckmäßig gehaltenen Maßnahmen, um den Interessenten, die dies bei ihr beantragen, die Prüfung des zum Verkauf gestellten Zuckers zu ermöglichen.

Artikel 6

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) endet um 9.30 Uhr am ersten Mittwoch nach dem zehnten Tag, der auf die genannte Veröffentlichung folgt.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite Teilausschreibung und die folgenden

a) beginnt am ersten Werktag nach dem Ablauf der vorhergehenden Frist und

b) endet am Mittwoch, 9.30 Uhr, der folgenden Woche.

Artikel 7

(1) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich auf mindestens 1 000 Tonnen oder, falls die Restmenge eines Loses weniger als 1 000 Tonnen beträgt, auf diese Restmenge erstreckt.

(2) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 8

Die Auswertung der Angebote erfolgt nichtöffentlich durch die französische Interventionsstelle. Die zu der Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 9

Die Angebote und, gegebenenfalls, die von der französischen Interventionsstelle aus der Ausschreibung zurückgezogenen Mengen werden unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

Artikel 10

(1) Die französische Interventionsstelle macht in der Zuschlagserklärung einen Vorbehalt hinsichtlich der zugeschlagenen Menge.

(2) Ist die von der französischen Interventionsstelle gelieferte Menge kleiner als die in der Zuschlagserklärung angegebene, so wird diese Angabe entsprechend der festgestellten Differenz berichtigt.

(3) Dem betreffenden Zuschlagsempfänger stehen wegen des in Absatz 2 genannten Mengenunterschieds keine weiteren Rechte zu.

Artikel 11

Der von dem Zuschlagsempfänger zu zahlende Preis für je 100 Kilogramm Weißzucker, ohne Binnenabgaben, ab Lager, verladen auf ein Transportmittel, ist je nach Qualität und Verpackung, für jedes Los, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

Artikel 12

(1) Der Zuschlagsempfänger kann den Zucker erst übernehmen, nachdem er für die zugeschlagene Menge einen Freistellungsschein erhalten hat. Freistellungsscheine können auch für Teile der genannten Menge erteilt werden.

Die Freistellungsscheine werden dem Interessenten auf Antrag von der französischen Interventionsstelle erteilt.

(2) Die französische Interventionsstelle erteilt einen Freistellungsschein nur, wenn nachgewiesen wurde, daß der Zuschlagsempfänger eine Kaution gestellt hat, die die Bezahlung des Preises des zugeschlagenen Zuckers innerhalb der geforderten Frist sicherstellen soll, oder wenn er ein Zahlungsmittel hinterlegt hat. Die Kaution sowie das Zahlungsmittel entsprechen dem von dem Zuschlagsempfänger für die Zuckermenge, für die er einen Freistellungsschein beantragt hat, in französischer Währung zu zahlenden Preis.

(3) Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 wird die Ausschreibungskaution nur für die Menge freigestellt, für die der Bieter, sofern er Zuschlagsempfänger geworden ist, die in Absatz 2 genannte Kaution gestellt oder das Zahlungsmittel hinterlegt und nach Erfüllung der geforderten Bedingungen eine Ausfuhrlizenz beantragt hat.

Artikel 13

(1) Außer im Falle höherer Gewalt und abweichend von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 kann die französische Interventionsstelle bei Auftreten technischer Auslagerungsschwierigkeiten für die körperliche Übernahme bestimmter Lose entsprechend längere Fristen als die durch die genannten Bestimmungen vorgeschriebenen gewähren.

(2) Im Falle höherer Gewalt bestimmt die französische Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie angesichts des von dem Zuschlagsempfänger geltend gemachten Umstands für notwendig erachtet.

Artikel 14

(1) Die Bezahlung des Preises des zugeschlagenen Zuckers erfolgt spätestens am dreißigsten Tag, der auf den Tag der Erteilung eines Freistellungsscheins folgt.

(2) Außer im Falle höherer Gewalt wird die in Artikel 12 Absatz 2 genannte Kaution nur für die Menge freigestellt, für die der Zuschlagsempfänger den Kaufpreis in französischer Währung auf dem Konto der französischen Interventionsstelle innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eingezahlt hat. Die Freistellung erfolgt unverzüglich.

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die französische Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie angesichts des geltend gemachten Umstands für notwendig erachtet.

Artikel 15

(1) Die französische Interventionsstelle zahlt an den Zuschlagsempfänger für die Transportkosten des Zuckers vom Lager bis zum Ausfuhrhafen oder bis zum Grenzübergangsort den betreffenden Pauschbetrag, der dem im Anhang festgesetzten Betrag entspricht, wenn der Zuschlagsempfänger die sich aus dem Zuschlag ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Der Transport gilt als erforderlich im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. August 1971.

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG

Bezeichnung des Loses	Lagerort	Menge (t)	Qualität (Kat.) und Verpackung	Verkaufspreis (RE / 100 kg)	Pauschale Transportkosten (ffrs/t Zucker)	Bezugshafen für die Ausfuhr (1)
A 1	Sucrerie de Nangis à Nangis (Seine-et-Marne)	2 000	1. vrac	23,21	22,20	Rouen
A 2	Sucrerie de Nangis à Nangis (Seine-et-Marne)	3 000	1. vrac	23,21	22,20	Rouen
A 3	Sucrerie de Chevrières à Chevrières (Oise)	3 000	1. vrac	23,21	21,20	Rouen
A 4	Sucrerie de Bucy-Le-Long à Bucy-Le-Long (Aisne)	1 000	1. sac jute (100 kg)	23,81	18,75	Dunkerque
A 5	Sucrerie de Marle s/Serre à Marle s/Serre (Aisne)	2 000	1. sac jute (100 kg)	23,81	28,45	Dunkerque
A 6	Magasins généraux de Bernes s/Oise à Bernes s/Oise (Val-d'Oise)	3 000	1. sac jute (100 kg)	23,81	11,30	Rouen

(1) Der mit den niedrigsten Kosten erreicht werden kann.